



# Leitfaden für Liste-2- und Liste-3-OPCW-Inspektionen

## 1. Ziel

Dieser Leitfaden dient der betroffenen Industrie sich auf eine Liste-2- oder Liste-3-OPCW-Inspektion vorzubereiten.

## 2. Einleitung

Das Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) ist am 29. April 1997 in Kraft getreten und wurde bis heute von 190 Staaten ratifiziert. Die Vertragsstaaten haben sich damit verpflichtet, ihre allenfalls vorhandenen Chemiewaffenbestände innerhalb von zehn Jahren zu vernichten, keine solchen Waffen (mehr) zu entwickeln, herzustellen, zu erwerben oder einzusetzen und ihre chemische Industrie einem internationalen Verifikationsregime zu unterwerfen. Für den Vollzug des CWÜs ist die Organisation für das Verbot von chemischen Waffen (OPCW) mit Sitz in Den Haag zuständig.

Die Schweiz hat das CWÜ am 10. März 1995 ratifiziert und mit dem Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202) die gesetzliche Grundlage für die nationale Umsetzung dieses Abkommens geschaffen. Die entsprechenden Vorschriften sind in der Chemikalienkontrollverordnung (ChKV, SR 946.202.21) enthalten. Die durch das CWÜ kontrollierten Chemikalien sind abhängig von ihrer Chemiewaffenrelevanz in drei Listen aufgeteilt (Liste 1, Liste 2 und Liste 3), welche im Anhang der ChKV einsehbar sind. Viele der CWÜ-kontrollierten Chemikalien haben einen *dual-use* Charakter, was bedeutet, dass sie für friedliche Zwecke gebraucht werden, aber auch für die Herstellung von Chemiewaffen missbraucht werden könnten. Zusätzlich zu den gelisteten Chemikalien prüft das CWÜ auch die Herstellung von bestimmten organischen Chemikalien - sogenannte Discrete Organic Chemicals (DOC) - und Verbindungen, welche die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor (PSF) enthalten.

Das CWÜ kennt ein griffiges Melde- und Verifikationsregime. Die OPCW-Inspektionen bilden den Kern des Verifikationsregimes. Diese kurzfristig angekündigten OPCW-Inspektionen dienen einerseits dazu die Vertragstreue des Mitgliedstaates zu prüfen und andererseits um Vertrauen gegenüber den anderen CWÜ-Vertragsstaaten zu bilden. Die OPCW inspiziert routinemässig Firmen und Labors, die mit gelisteten Chemikalien (Liste 1, Liste 2 und Liste 3) arbeiten aber auch Werke (engl. OCPFs; Other Chemical Production Facilities), die mehr als 200 Tonnen DOC/PSF-Chemikalien pro Jahr produzieren, die nicht in den Listen aufgeführt sind.

## 3. Mandat der OPCW-Inspektion

Primäres Mandat der Inspektoren ist die CWÜ-Vertragstreue der Schweiz zu prüfen. Die zu diesem Zweck ausgewählte Firma wurde von der OPCW durch einen mathematischen Berechnungs-Algorithmus zufällig bestimmt. Eine angekündigte Inspektion kann nicht mehr abgesagt werden. Die OPCW-Inspektoren überprüfen im deklarierten Werk, ob

- die eingereichten Angaben in den Deklarationsformularen an die OPCW korrekt und vollständig sind;
- die Listenchemikalien auch tatsächlich für die gemeldeten Aktivitäten verwendet werden oder worden sind, insbesondere ob die Mengenbilanz nachvollzogen werden kann („Non-Diversion“)
- keine Chemikalien der Liste 1 (Kampfstoffe) vorhanden sind und keine Produktion stattfindet.

Auf Liste-2- und Liste-3-Inspektionen besichtigen die Inspektoren die Anlagen und vergleichen die

Rohdaten mit den eingereichten Meldungen. Manchmal sind die Inspektoren auch beauftragt, Betriebs- oder Abwassermuster mit ihren mitgebrachten Geräten zu analysieren um das Vorhandensein von nicht gemeldeten Listenchemikalien auszuschliessen (sogenannte Sampling & Analysis Inspektionen).

#### 4. Vorbereitung und Ablauf einer Inspektion

*Ankündigung* Die OPCW kündigt eine Liste-2-Inspektion mindestens zwei Tage, eine Liste-3-Inspektion mindestens fünf Tage im Voraus an. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO informiert sofort nach Erhalt der Ankündigung die Kontaktperson der betroffenen Firma. Die Inspektoren überreichen das Inspektions-Mandat der Nationalen Behörde erst am Ankunftstag im Flughafen Zürich (Point of Entry). Das Mandat wird dann per Fax an die betroffene Firma weitergeleitet.

##### *Vorbereitungen*

*der Firma* **Pre-Inspection Briefing (PIB)** (Siehe auch Punkt 6)

Ein gut vorbereitetes PIB ist für einen zügigen und reibungslosen Ablauf der Inspektion von zentraler Bedeutung. Deshalb unterrichtet ein Vertreter der Nationalen Behörde, normalerweise vom LABOR SPIEZ, die Firma im Voraus ausführlich über die bevorstehende Inspektion. Kurz nach Ankunft des internationalen OPCW-Inspektionsteams bei der Firma informieren die Firmenverantwortlichen sie über die allgemeinen Tätigkeiten des Werks und erläutern die eingereichte Deklaration im Detail.

##### **Räumlichkeiten**

Die Firma sollte mindestens **zwei Räume** zur Verfügung stellen: Einen Raum benötigen die Inspektoren. Dieser sollte Platz für ca. drei bis vier Personen bieten und abschliessbar sein. Daneben ist ein zweiter, grösserer Raum notwendig, in dem das PIB (die Besprechung mit den Inspektoren, dem Begleitem und den Werksverantwortlichen; ca. 10-15 Personen) stattfinden kann. In der übrigen Zeit dient dieser zweite Raum dem Begleitem als Arbeitsraum. Die Möglichkeit, Faxe zu verschicken und Kopien zu machen, sollte ebenfalls vorhanden sein. Im Falle von S&A<sup>1</sup>-Inspektionen braucht es einen zusätzlichen Raum um die analytischen Geräte aufzustellen (am geeignetsten in einem Laborbereich).

##### **Sicherheit**

Auf ihrem Gelände ist die Firma für die Sicherheit der Besucher (Inspektoren und Begleitem) verantwortlich. Im PIB müssen die Verantwortlichen deshalb über die Sicherheitsvorschriften im Werk orientieren und auf zwingende Regeln hinweisen. Die Inspektoren verfügen über eine persönliche Schutzausrüstung (Schutzbrille, -helm, -schuhe, etc.). Das Begleitem muss allerdings mit den notwendigen Schutzartikeln ausgerüstet werden.

##### **Verpflegung**

Aus Zeitgründen essen die Inspektoren und das Begleitem am Mittag in der Werkskantine oder in einem nahe gelegenen Restaurant. Die Kosten hierfür werden individuell übernommen. Es wird sehr geschätzt, wenn die Möglichkeit zur Zwischenverpflegung besteht und Mineralwasser in den Sitzungsräumen vorhanden ist.

---

<sup>1</sup> S&A = Sampling and Analysis (Musternahme und Analyse)

*Unterstützung*    **Begleitteam (BT)**

Das Begleitteam der schweizerischen Nationalen Behörde betreut die Inspektoren, organisiert alle Transporte ausserhalb des Werks und reserviert die Unterkunft der Inspektoren. Es setzt sich aus Personen des WBF/SECO (Leitung und Koordination), des VBS/LABOR SPIEZ (fachliche Beratung) und der VBS/Internationalen Beziehungen Verteidigung IB V (Logistik und Sicherheit) zusammen.

**Beratung der Firma im Vorfeld der Inspektion**

Wie bereits oben erwähnt, kann auf Wunsch der Firma im Vorfeld der Inspektion ein Vorbereitungstreffen mit einem Mitglied des Begleitteams (Labor Spiez) vereinbart werden (Siehe unter "Pre-Inspection Briefing"). Insbesondere berät das Mitglied die Firma, welche Angaben im Pre-Inspection Briefing (PIB) zu machen sind und in welchen Bereichen die Informationsabgabe besser restriktiv gehandhabt werden (Vertraulichkeitsschutz, siehe unten).

**Schutz vertraulicher Informationen**

Die Inspektoren unterstehen der Schweigepflicht. Trotzdem ist zu beachten, dass die Verantwortlichen der Firma nur Informationen herausgeben, die zur Erfüllung des Mandates erforderlich sind. Bei Unsicherheiten zur Relevanz von heiklen Informationen wird es Firmenvertretern empfohlen, sich diesbezüglich vorab mit dem Begleitteam abzusprechen.

*Ungefährer*

*Zeitraumen*

Die Inspektoren treffen am angekündigten Datum in der Regel am Nachmittag im Werk ein. Unmittelbar nach dem Einrichten des Inspektorenraums findet das PIB (Pre-Inspection Briefing) in einem grösseren Raum statt. Es folgt ein kurzer Rundgang/Rundfahrt durch das Werk. Die Gesamtdauer für PIB und Tour darf maximal drei Stunden betragen. Die Inspektoren überreichen anschliessend dem Begleitteam den Inspektionsplan und spätestens am nächsten Morgen beginnt die offizielle Inspektionszeit. Für Liste-2-Inspektionen stehen maximal 96 Stunden, für Liste-3-Inspektionen maximal 24 Stunden zur Verfügung. Danach werden die vorläufigen Ergebnisse von den Inspektoren in einem Bericht zusammengefasst (*Preliminary Findings*). Diese Inspektionsergebnisse werden dann, meistens am dritten Tag, vom Begleitteam und den Firmenvertretern geprüft und allenfalls korrigiert. Der konsolidierte Bericht wird vom SECO und dem/der Inspektionsleiter/in unterschrieben. Die nicht mehr gebrauchten Akten werden vernichtet und die Inspektion wird beendet.

Die Inspektoren beginnen in der Regel morgens um 8 Uhr mit ihrer Arbeit. Nur in seltenen Fällen dauert die Inspektion länger als ca. 18 Uhr.

*Ablauf der*

*Inspektion*

**Anlagebegehungen und Überprüfung von Anlagebuchhaltungen**

Das Inspektionsteam kann sich in zwei Gruppen aufteilen. Die Inspektoren prüfen die Deklarationsdaten (Formular 4.1), im wesentlichen Name, Betreiberfirma und Örtlichkeit, Produktionsbetriebe und Hauptaktivitäten. Auf dem Rundgang durch die Betriebe überzeugen sich die Inspektoren davon, dass keine dem CWÜ zuwiderlaufenden Tätigkeiten, insbesondere die Herstellung von Liste 1 Chemikalien (Kampfstoffe), stattfinden. Fachlich kundige Vertreter der Firma sollten die Inspektoren auf dem Rundgang begleiten und die Fragen, welche mit dem

Mandat zusammenhängen, beantworten. Neben den Produktionsbetrieben verlangen die Inspektoren oft Zugang zu Lager, analytischen Labors, Notfallstation, Abfallverbrennungsanlagen, Abwasserreinigungsanlagen, etc.. Besonders bei einer Liste-2-Inspektion könnten - sofern durch das Mandat explizit vorgesehen - auch Proben genommen und analysiert werden.

### **Verfassen und Unterzeichnen der vorläufigen Ergebnisse (PFs<sup>2</sup>)**

Schon während der Inspektion erstellen die Inspektoren den vorläufigen Bericht (Preliminary Findings; PFs). Diese PFs werden dem Begleiteteam beim Abschluss der Inspektion übergeben. Dieser wird gemeinsam mit der Firma auf inhaltliche und sprachliche Richtigkeit überprüft. Die mit den Inspektoren konsolidierte Fassung wird einerseits vom Chefinspektor und vom SECO unterschrieben. Wenige Wochen nach der Inspektion sendet die OPCW den definitiven Inspektionsbericht (Final Inspection Report) dem SECO zu. Die inspizierte Firma erhält vom SECO eine Kopie und die Gelegenheit, allfällige Bemerkungen oder offensichtliche Fehler der Nationalen Behörde (SECO) im Rahmen der angegebenen Frist zu übermitteln. Diese werden dann vom SECO der OPCW gemeldet.

## **5. Pre-Inspection Briefing (PIB) und Werkstour (Checkliste zur Vorbereitung)**

Die Gesamtdauer des Pre-Inspection Briefings (PIB) und der Werkstour beträgt maximal drei Stunden. Ziel des PIBs ist es, den Inspektoren einen auf das Inspektions-Mandat zielgerichteten Überblick über das zu inspizierende Werk zu geben. Das PIB sollte in englischer Sprache erfolgen. Die Werkstour dient dazu, die Aussengrenzen des Werks, sowie die wichtigsten Gebäude mit ihrem Verwendungszweck (Lager, Labor, Produktion etc.) aufzuzeigen.

Findet die Inspektion im Jahr 20YY statt, werden bei einer **Liste-2-Inspektion** die eingereichten Deklarationen ADPA<sup>3</sup> 20YY-3, 20YY-2, 20YY-1 (d.h. über die letzten drei Jahre) und ADAA<sup>4</sup> 20YY, 20YY-1 (d.h. über das aktuelle Jahr und das letzte Jahr) überprüft. Entsprechend bereiten die Verantwortlichen der Firma die lückenlose Massenbilanz der deklarierten Liste-2-Verbindung(en) über die angegebene Inspektionsperiode vor (Excel-Tabelle). Die Massenbilanz der deklarierten Liste-2-Chemikalie schlüsselt auf, wie viel mengenmässig im Rahmen von **Produktion, Verarbeitung oder Verbrauch** während der letzten drei Jahre oder entsprechend im aktuellen Kalenderjahr hergestellt, verwendet oder verbraucht worden ist und was noch an Liste 2 an Lager ist. Die in der Massenbilanz aufgeführten Daten lassen sich jederzeit durch Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge, Produktionsausweise, Lieferscheine, etc.) belegen. Insbesondere soll die Bilanz plausibel aufzeigen, dass es im Verlauf der inspizierten Jahre zu keinerlei „unerklärlichen“ Weiterverbreitungen der gemeldeten Liste-2-Chemikalie(n) gekommen ist.

Findet die Inspektion im Jahr 20YY statt, werden bei einer **Liste-3-Inspektion** die eingereichten Deklarationen ADPA 20YY-1 (d.h. über das letzte Jahr) und ADAA 20YY, 20YY-1 überprüft (d.h. über das aktuelle Jahr und das letzte Jahr). Die für die Inspektion vorzubereitende Massenbilanz (Excel-Tabelle) der deklarierten Liste-3-Chemikalie(n) soll wiederum lückenlos aufschlüsseln, wie viel jeweils im letzten und im aktuellen Kalenderjahr mengenmässig **hergestellt** worden ist und was noch an Liste 3 Chemikalien an Lager ist. Die aufgeführten Produktionsdaten in der Massenbilanz sollen sich jederzeit durch Rohdaten (z.B. SAP-Auszüge, Produktionsausweise, Lieferscheine, etc.) belegen lassen und es soll plausibel aufgezeigt werden, dass im Verlauf der inspizierten Jahre keinerlei „unerklärlichen“ Weiterverbreitungen der gemeldeten Liste-3-Chemikalie(n) erfolgt sind.

Das PIB soll sowohl für Liste-2- als auch für Liste-3-Inspektionen auf weitere Informationen, welche in

---

<sup>2</sup> Preliminary Findings

<sup>3</sup> Annual Declaration on Past Activities

<sup>4</sup> Annual Declaration on Anticipated Activities

den entsprechenden Deklarationen enthalten sind, Bezug nehmen. Sollten bei der Vorbereitung Diskrepanzen gegenüber den eingereichten Meldungen bemerkt werden, sind die Inspektoren bereits im PIB darauf aufmerksam zu machen.

Das **Pre-Inspection Briefing** sollte folgende Punkte umfassen:

- Vorstellen der Werks- resp. Betriebsleute mit Bezeichnung der Funktion und Verantwortlichkeit für die Inspektion
- Abgabe eines Werkplans, dienliche Firmenbroschüre(n), Sicherheitsmerkblatt (in Englisch) und allenfalls eine Karte der Umgebung
- Name der Firma (Handelsregisterauszug), Firmen- oder Konzernzugehörigkeit, Organigramme, Ort, Grenzen, Umgebung, nächst gelegenes Spital, geographische Richtung und Distanz der Firma zum POE (Point of Entry = Zürich Flughafen).
- Erläuterung des Werkplanes, Beschreibung der verschiedenen Produktionsbetriebe, Funktionen der übrigen Gebäude (Lager, Labor, Werkstatt, Administration, Notfallstation, Abwasserreinigung, Abfallverbrennung, etc.). Speziell die Betriebe oder Labors vorstellen, die mit Listenchemikalien arbeiten.
- Hauptprodukte und rechnerisch aufaddierte Produktionsmengen
- Angaben über spezielle Anlagen (z.B. korrosionsfeste Anlagen, Reaktoren, Ausrüstung etc. für speziell giftige Substanzen)
- Angaben über das Logistiksystem (wo und wie werden Produktionsdaten erfasst und gespeichert etc.)
- Informationen über die Abwasser-, Abfall- und Abluftbehandlung im Werk
- Allgemeine Sicherheitsvorschriften, Verhalten bei Alarm, Verhalten bei medizinischen Notfällen
- Spezielle Vorschriften (u.a. Einsatz von elektrischen oder elektronischen Geräten, Fotoapparat, Schutzausrüstung, etc.)
- Regeln zum Schutz von vertraulichen Informationen
- Organisatorisches: Essen, Arbeitsräume, Telefon, Fax, Arbeitszeit, mögliche Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeit

Die **Werkstour** sollte Einblick in folgende Bereiche des Werks geben:

- Werksgrenzen (wenn möglich Überblick zeigen von einem hochgelegenen Gebäude)
- Produktionsbetrieb mit Angaben, wo die deklarierten Listen-Chemikalien hergestellt, (bei Liste 2 auch verarbeitet oder verbraucht) werden
- Lager, Administrationsgebäude, Werkstätte, Energieversorgung, Feuerwehr
- Notfallstation, Besammlungsplatz bei spontanem Alarm
- Analytische Labors
- Forschung und Entwicklung
- Abwasser-, Abgas-, Abfallbehandlungsstationen

## 6. Schlussbemerkung

In der Schweiz fanden bis August 2014 insgesamt 77 OPCW-Industrieinspektionen statt. Diese Inspektionen verliefen grundsätzlich reibungslos und das Begleitteam konnte mit den betroffenen Firmen stets sehr gut zusammenarbeiten. Wir konnten erfahren, dass gute Kooperationsbereitschaft die beste Voraussetzung für die problemlose und möglichst rasche Abwicklung einer Inspektion ist.